

Satzung des Juraexamen.info e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Juraexamen.info e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bonn
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist das Betreiben einer Online-Zeitung mit der Domain www.juraexamen.info. Die Inhalte der Webseite beschäftigen sich weitestgehend mit juristischen Inhalten, die insbesondere für die Vorbereitung der juristischen Staatsexamina hilfreich sind. Die Webseite liefert darüber hinaus Inhalte, die der rechtlichen Aufklärung von Verbrauchern dienen.

Die Webseite schaltet zudem Werbung in Form von Online-Werbebanner, Google-Ad-Words und Annoncen. Die generierten Überschüsse werden ausschließlich für wohltätige Zwecke gespendet, so dass der Verein zugleich als Förderverein tätig ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Lernbeiträge, Rezensionen, Urteilsanmerkungen und Informationsschreiben auf die Seite eingestellt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt und dafür geeignet ist. Die Eignung bemisst sich insbesondere anhand der folgenden Kriterien

- juristische Sachkompetenz
- journalistische Expertise
- Bereitschaft, Beiträge in Form von juristischen Artikeln i.S.d. §§ 12, 13 für den Verein zu erstellen.

(2) Neue Mitglieder müssen von einem Mitglied, das kein Fördermitglied ist, vorgeschlagen werden.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei dieser Entscheidung berücksichtigen die Mitglieder insbesondere den Aspekt der Wahrung der Funktionsfähigkeit der Online-Zeitung.

(4) Zur Aufnahme eines neuen Mitglieds kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung i.S.d. § 9(2) einberufen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für einen Monat im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Fördermitgliedschaft

(1) Neben der gewöhnlichen Mitgliedschaft besteht zudem auch die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied beizutreten.

(2) Als Fördermitglied bestehen keine Wahlrechte bei der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht berechtigt, die Webseite administrativ zu betreuen. Die Publikation von Artikeln erfolgt für Fördermitglieder nur zuvor mit Absprachepflicht mit dem Vorstand. Ansonsten unterscheiden sich die Rechte und Pflichten eines Fördermitglieds nicht von denen eines gewöhnlichen Mitglieds.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge in Höhe von 30 € jährlich. Dieser Betrag ist zahlbar bis zum fünften Werktag des neuen Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) sofern durch den Vorstand errichtet, ein oder mehrere Beisitzer.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer).

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Das regelmäßige Verteilen der Überschüsse in Form von Spenden für wohltätige Zwecke
- Die Verwaltung der Finanzen des Vereins
- Die außergerichtliche Korrespondenz mit Kooperationspartnern
- Das Verwalten und designen der Webseite www.juraexamen.info

(4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(5) Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter den Voraussetzungen des § 37 BGB einzuberufen oder wenn es das Vereinsinteresse nach § 4(4) dieser Satzung erfordert.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Balu und Du e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Rechte der Redaktionsmitglieder

- (1) Jedes Redaktionsmitglied erhält das Recht, Artikel auf der vom Verein betriebenen Webseite www.juraexamen.info zu publizieren, sofern Sie dem Vereinszweck dienen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bereits publizierte Artikel nach vorheriger Absprache mit dem Autor zu ändern oder wieder von der Seite zu nehmen.
- (3) Bei gegenläufigen geäußerten Ansichten der Mitglieder hinsichtlich der Publikation eines Artikels entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Veröffentlichung, wobei alle betroffenen Mitglieder vor der Entscheidung anzuhören sind.

§ 14 Rechte an für den Verein erstellten Inhalten

- (1) Die Mitglieder des Vereins treten alle Urheberrechte an für den Verein erstellten Artikeln an diesen ab.
- (2) Der Verein genehmigt den Mitgliedern eine Mehrfachveröffentlichung Ihrer Inhalte in anderen Medien.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschriften)